

Zusammenfassung Bio Suisse Richtlinien International und Hinweise für die Umstellung von EU-Bio auf BIOSUISSE ORGANIC Produktion

Merkblatt für internationale Betriebe (Version 01/2021)

Diese Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien verschafft internationalen Betrieben einen Überblick über die Anforderungen für eine Zertifizierung nach den Bio Suisse Richtlinien (= BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung). Grundvoraussetzung für die BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung eines Betriebes ist immer eine bereits vorhandene Bio-Zertifizierung nach EU-Verordnung EU Nr. 834 / 2007 oder einer gleichwertigen Verordnung.

Vorgehen für die Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Internationale Betriebe wenden sich für das Vorgehen und die zeitliche Planung an die BIOSUISSE ORGANIC Ansprechperson bei ihrer Bio-Kontrollstelle. Die EU- und BIOSUISSE ORGANIC-Kontrolle müssen generell von derselben Kontrollstelle durchgeführt werden.

1. Gesamtbetrieblichkeit

Richtlinienanforderungen

Der gesamte Landwirtschaftsbetrieb muss biologisch bewirtschaftet werden. Landwirtschaftsbetriebe mit konventioneller Tierhaltung oder nicht-biologisch bewirtschafteten Parzellen können nicht BIOSUISSE ORGANIC zertifiziert werden. Verbindlich ist dabei die Betriebsdefinition von BioSuisse:

- Land, Gebäude, Inventar und Arbeitskräfte bilden eine Gesamtheit mit einem Betriebszentrum.
- Unabhängiger, getrennter Warenfluss und eigenes, unverwechselbares Erscheinungsbild gegen aussen.
- Der/Die Betriebsleiter*in ist nicht für konventionelle Betriebe oder konventionelle Betriebsteile verantwortlich.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

- Teilungestellte Betriebe mit Wein-, Obst- oder Zierpflanzenanbau müssen als Voraussetzung für die BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung einen Umstellungsplan für den gesamten Betrieb vorlegen.
- Die Tierhaltung von Betrieben, welche ihre pflanzlichen Produkte als BIOSUISSE ORGANIC vermarkten wollen, muss innerhalb eines Jahres nach EU-Bio-Verordnung zertifiziert sein oder die Bio Suisse Mindestanforderungen erfüllen.

2. Umstellungsdauer

Richtlinienanforderungen

Bei Neulandtritt werden die Flächen erst anerkannt, wenn dafür ein gültiges EU-Bio Zertifikat vorhanden ist und das Neuland seit mindestens 24 Monaten biologisch bewirtschaftet wurde. Eine verkürzte Umstellungsdauer auf Grund der Vorbewirtschaftung ist nicht möglich.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Die Umstellungszeit nach EU-Bio-Verordnung kann an die BIOSUISSE ORGANIC Umstellungszeit angerechnet werden (ausgenommen sind rückwirkende Zertifizierungen von Flächen). D. h. ein EU-Bio Betrieb, welcher die Umstellungszeit gemäss EU-Bio bereits abgeschlossen hat, ist nach erfolgreicher Zertifizierung sofort BIOSUISSE ORGANIC anerkannt.

3. Düngung

Richtlinienanforderungen

Die folgenden Düngelimiten je Hektare und Jahr müssen eingehalten werden:

	kg N _{tot} /ha	kg P ₂ O ₅ /ha
Futter- und Gemüsebau Freiland	225	80
Ackerbau (Hackfrüchte, Getreide)	180	60
Rebbau, Obst, Beeren etc.	100	30

Für Spezialkulturen kommen andere Limiten zur Anwendung

Nicht erlaubt sind Torf zur Bodenverbesserung, hochprozentige chlorhaltige Kalidünger (z. B. Kaliumchlorid) und chemisch synthetische Chelate (z.B. EDTA). Für den Einsatz von mineralischem Kalidünger über 150 kg/ha/Jahr, Phosphormengen über den aufgeführten Düngelimiten, sowie für Spurenelementdünger muss der Landwirtschaftsbetrieb einen Bedarfsnachweis vorlegen.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Die Anforderungen müssen innerhalb von ein bis zwei Jahren erfüllt sein. Bei starker Überschreitung der Düngelimiten ist allerdings keine BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung möglich.

4. Förderung der Biodiversität

Richtlinienanforderung

Die Flächen zur Förderung der Biodiversität müssen auf dem Betrieb mindestens 7% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen. Solche Flächen sind beispielsweise ungedüngte, artenreiche Brachflächen, Dauerwiesen und Weiden, standortgerechte Einzelbäume (1 Are pro Baum), Flächen mit regionstypischen, natürlichen Pflanzengesellschaften, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Wassergräben, Tümpel, Teiche und Moorland, Ruderalflächen und Gebäuderuinen, Trockenmauern, Steinhäufen und -wälle, unbefestigte Wege (mindestens zu einem Drittel bewachsen) und artenreicher Wald.

Entlang von natürlichen Oberflächengewässern muss ein nicht-bewirtschafteter Streifen von mindestens 6 Metern eingehalten werden.

Mindestens 2 weitere Qualitätsmassnahmen zur Förderung der Biodiversität müssen erfüllt werden.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Für die Erstzertifizierung müssen mindestens 2% Flächen zur Förderung der Biodiversität auf dem Betrieb vorhanden sein.

5. Vermehrungsmaterial (Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial) und Pflanzgut

Richtlinienanforderungen

- Das Vermehrungsmaterial muss in der Regel biologischer Herkunft sein.
- Ungebeiztes, nicht biologisches Vermehrungsmaterial darf eingesetzt werden, wenn die Kontrollstelle nachweist (Kontrollbericht oder schriftliche Beilage), dass kein biologisches Material erhältlich ist. Im Getreideanbau (Weizen, Dinkel, Einkorn, Emmer, Kamut, Hartweizen, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale, Reis und Hirse) und für Kulturen, die im Land auch in GVO-Qualität angebaut werden, muss zwingend Bio-Saatgut eingesetzt werden.
- Gebeiztes Vermehrungsmaterial ist verboten
- Der Einsatz von Hybridsaatgut ist bei folgenden Arten verboten: Getreide ausgenommen Mais, sowie Raps ausgenommen HOLL-Raps.
- Die Verwendung von Sorten aus Zellfusionszüchtung ist nicht erlaubt. Ausnahmen: Blumenkohl, Brokkoli, Weisskohl, Wirz und Chicorée.
- Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial für einjährige Kulturen müssen zertifiziert biologisch sein. Das verwendete Substrat darf maximal 70% Torfenthalten.
- Für die vegetative Vermehrung von Erdbeeren muss mindestens die Anzucht der Jungpflanzen unter zertifiziert biologischen Bedingungen stattfinden. Ausläufer von konventionellen Mutterpflanzen für die Anzucht von Bio-Jungpflanzen können verwendet werden, wenn keine Ausläufer in biologischer Qualität erhältlich sind.

In folgenden Fällen können die entsprechenden Kulturen nicht als BIOSUISSE ORGANIC zertifiziert werden:

- Einsatz von gebeiztem Vermehrungsmaterial
- Einsatz von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ohne Nichtverfügbarkeitsbestätigung der Kontrollstelle für biologisches Vermehrungsmaterial
- Einsatz von nicht biologischen Jungpflanzen und Steckzwiebeln

Die Anforderungen bezüglich Hybridsaatgut müssen innerhalb eines Jahres erfüllt sein.

6. Pflanzenbehandlungsmittel

Richtlinienanforderungen

- Verboten sind synthetische Pyrethroide (auch in Fallen), Bioherbizide und Wachstumsregulatoren.
- Der Einsatz von Kupferpräparaten ist ausser in folgenden Kulturen nicht erlaubt (Höchstmengen Reinkupfer pro ha behandelte Fläche und Jahr):

- Kernobst	1,5 kg
- Beerenobst	2 kg
- Steinobst, Ananas, Kartoffeln, Zierpflanzen, Hopfen	4 kg
- Gemüse und Gewürzpflanzen	4 kg
- Kräuter für die Saatgutproduktion	4 kg
- übrige Dauerkulturen (inkl. tropische und subtropische)	4 kg
- Weinbau	4 kg, wobei diese Menge über einen Zeitraum von 5 Jahren bilanziert werden kann. Dabei darf die Höchstmenge von 6 kg pro ha und Jahr auf keinen Fall überschritten werden.
- Die Verwendung von Ethephon und Karbid ist verboten.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Die Kupfer-Anforderungen müssen innerhalb eines Jahres erfüllt sein. Beim Einsatz von synthetischen Pyrethroiden (auch in Fallen), Bioherbiziden und Wachstumsregulatoren wird die entsprechende Kultur nicht zertifiziert.

7. Bodenschutz

Richtlinienanforderungen

- Die Fruchtfolge muss mindestens 20% bodenschützende, bodenaufbauende bzw. nährstoffanreichernde Kulturen aufweisen (z. B. Körnerleguminosen, Gründünger, Kunstwiese etc.).
- Ausserhalb der Vegetationszeit muss mindestens 50% der offenen Ackerfläche mit Pflanzen bedeckt sein.
- Bei den einjährigen Acker- und Feldgemüsekulturen muss zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Art eine Anbaupause von mindestens 12 Monaten eingehalten werden (Ausnahme: Reis, Gemüse, Ananas).
- Erosionsgefährdete Flächen dürfen nicht bewirtschaftet werden, wenn keine Massnahmen zur Erosionsverhinderung getroffen werden.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Die Anforderungen müssen innerhalb von zwei Jahren erfüllt sein.

8. Anforderungen an den Umgang mit Wasser

Richtlinienanforderungen

- Abwasser oder Sickerwasser dürfen die Qualität von Grund- oder Oberflächenwasser nicht negativ beeinträchtigen.
- Das Bewässerungswasser darf die Qualität der Ernteprodukte nicht negativ beeinträchtigen.
- Die Bewässerung darf langfristig nicht zu Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit führen.
- Betriebe in Gebieten mit erhöhten Wasser-Risiken¹ müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen, z.B. einen Managementplan führen, effiziente und wassersparende Bewässerungssysteme nutzen, nachweisliche Zusammenarbeit mit relevanten Anspruchsgruppen im Bereich Wassermanagement.
- Die Nutzung von nicht erneuerbaren Wasserressourcen ist nur möglich, wenn dokumentiert wird, dass die Nutzung keine gravierenden ökologischen oder sozioökonomischen Risiken birgt.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Die meisten Anforderungen müssen innerhalb von zwei Jahren erfüllt sein. Betriebe in Gebieten mit erhöhten Wasser-Risiken müssen den Naturland - Bio Suisse Wassermanagementplan ausfüllen.

9. Heizung von Gewächshäusern

Richtlinienanforderungen

Gewächshäuser im Gemüsebau und in der Topfkräuterproduktion dürfen im Winter lediglich frostfrei (max. 5°C) gehalten werden. Gewächshäuser mit besonders guter Isolation dürfen bis 10°C geheizt werden.

Produkte aus Gewächshäusern mit zu starker Beheizung werden nicht zertifiziert.

¹ Gemäss Water Risk Atlas „Aqueduct“ des World Resources Institute (www.wri.org): Indikator „Water Depletion“ als „high“ (50-75%) oder „extremely high“ (>75%) eingestuft und Wüstengebiete („arid and low water use“).

10. Begrünung in Dauerkulturen

Richtlinienanforderungen

Dauerkulturen müssen ganzjährig begrünt sein. In Gebieten mit knappen Wasserressourcen kann die Begrünung auf mindestens vier Monate beschränkt werden. Falls die Spontanvegetation ungenügend ist, muss eine Gründüngung eingesät werden.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Die Anforderungen müssen innerhalb von zwei Jahren erfüllt sein.

11. Rodung und Zerstörung von Flächen mit hohem Schutzwert

Richtlinienanforderungen

Das Roden und Zerstören von Wald (älter als 15 Jahre) und Flächen mit hohem Schutzwert (High Conservation Value Areas) zwecks landwirtschaftlicher Nutzung ist verboten.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Es werden keine Produkte BIOSUISSE ORGANIC zertifiziert, die auf Flächen angebaut werden, die nach 1994 gerodet oder zerstört wurden.

12. Tierhaltung

Richtlinienanforderungen

Für die BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung von pflanzlichen Produkten müssen Betriebe innerhalb der EU die Tierhaltungsrichtlinien der EU-BioV erfüllen. In allen anderen Ländern müssen die Bio Suisse Mindestanforderungen an die Tierhaltung erfüllt werden.

Für die BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung von tierischen Produkten muss die Tierhaltung des Erzeugerbetriebes die Bio Suisse Richtlinien vollumfänglich erfüllen (mit Ausnahme von Crevetten und Muscheln, sowie Bienenhaltung).

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Für die BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung der pflanzlichen Produkte muss die Tierhaltung des Erzeugerbetriebes in der EU die EU-BioV und in den übrigen Ländern mindestens die Bio Suisse Mindestanforderungen an die Tierhaltung erfüllen.

13. Soziale Verantwortung

Richtlinienanforderungen

Produzent*innen von Frischgemüse, -obst und -kräutern in Frankreich, Italien, Marokko, Peru, Portugal und Spanien sind zu einer externen Sozialzertifizierung bzw. Auditierung verpflichtet. Ebenso Produzent*innen von Bananen (alle Länder) und Haselnüssen (Türkei). Davon ausgenommen sind Betriebe mit max. 5 Angestellten

Alle Betriebe mit mehr als 20 Angestellten, die über keine externe Sozialzertifizierung bzw. Auditierung verfügen, müssen einen Bio Suisse Selbstdeklarationsbogen ausfüllen.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Die Anforderungen müssen innerhalb eines Jahres erfüllt sein.

14. Lagerhaltung und Verarbeitung

Richtlinienanforderungen

Die Lagerhaltung und die Verarbeitung der Produkte müssen vollumfänglich den Bio Suisse Richtlinien (Teil III der Richtlinien) entsprechen.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Die Anforderungen müssen innerhalb eines Jahres erfüllt sein. Bei Verarbeitungsprodukten wird die spezifische Rezeptur von Bio Suisse vor der ersten BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung geprüft und freigegeben.

15. Handel und Deklaration

Richtlinienanforderungen

Bio Suisse anerkennt nur Produkte, die auf dem Land- oder Seeweg transportiert wurden.

BIOSUISSE ORGANIC Produkte, die für den Export in die Schweiz bestimmt sind, müssen auf Gebinden, Lieferscheinen, Rechnungen etc. als «BIOSUISSE ORGANIC» oder mit dem Logo «BIOSUISSE ORGANIC» (siehe unten) bezeichnet werden. Auf Exportgebinden muss das Logo verwendet werden. Die Vorlagen für das Logo sind auf der Bio Suisse Webseite verfügbar.



Die Marke «Knospe» ist urheberrechtlich geschützt. Weder die Marke noch die Bezeichnung «Knospe» darf von BIOSUISSE ORGANIC zertifizierten Betrieben verwendet werden.

BIOSUISSE ORGANIC Produkte müssen im physischen Warenfluss und in der Buchhaltung immer klar identifizierbar sein.

Alle BIOSUISSE ORGANIC Exporte in die Schweiz müssen im Supply Chain Monitor von Bio Suisse (<https://international.biosuisse.ch/>) eingetragen werden.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:
Die Anforderungen müssen ab dem Zeitpunkt der ersten BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung unmittelbar umgesetzt werden.

Im Zweifelsfall ist nicht diese Zusammenfassung verbindlich, sondern die integrale deutsche Version der Bio Suisse Richtlinien und das (nicht-öffentliche) Sanktionsreglement für Internationale Betriebe.